

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2019/20

22.04.2020

120. Stück

Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

(gemäß § 17 Abs. 10 des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG) StF BGBl. I Nr. 30/2006) idF BGBl. I Nr. 56/2018

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Als Abkürzungen in der Geschäftsordnung und in Protokollen gelten:

HG	Hochschulgesetz 2005 idgF
KPH Graz	Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau
HoKo	Hochschulkollegium
GO	Geschäftsordnung
TO	Tagesordnung

(2) Soweit im Folgenden Bestimmungen des HG als Bestandteil dieser Geschäftsordnung übernommen werden, sind diese einer inhaltlichen Änderung durch das Hochschulkollegium nicht zugänglich.

§ 2 Aufgaben des Hochschulkollegiums

(1) Dem Hochschulkollegium obliegen neben den aufgrund vom HG, vom Statut der KPH Graz sowie weiteren gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen die Beratung über pädagogische, religionspädagogische, sozialpädagogische und elementarpädagogische Fragen der KPH Graz sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung.



- (2) Gemäß § 17 Abs 1 HG kommen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben zu:
1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
 2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
 3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
 4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
 5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
 7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
 8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
 9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

§ 3 Zusammensetzung und Funktionsperiode des Hochschulkollegiums

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 HG besteht das Hochschulkollegium aus elf Mitgliedern, und zwar aus
1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 HG, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der KPH Graz,
 2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der KPH Graz und
 3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der KPH Graz.
- (2) Der Rektor oder die Rektorin und die Vizerektoren oder die Vizerektorinnen sowie ein vom Hochschulrat zu entsendendes Mitglied haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme und Antragsstellungsrecht teilzunehmen.
- (3) Durch Beschluss des Hochschulkollegiums können für die Behandlung einzelner Angelegenheiten Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden und Kommissionen und Unterausschüsse eingerichtet werden.
- (4) Durch Beschluss des Hochschulkollegiums können Personen in das Hochschulkollegium kooptiert werden.
- (5) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Jahre.



- (6) Die Vertreter und Vertreterinnen sind folgendermaßen zu bestellen:
1. die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 HG zu wählen,
 2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden,
 3. die Vertreter bzw. die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.
- (7) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen gemäß Abs. 6 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen. Das Wahlergebnis ist gemäß § 17 Abs. 5 HG unverzüglich und auf geeignete Weise an der KPH Graz kundzumachen.
- (8) Die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen gemäß Abs. 6 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.
- (9) Für die Mitglieder des Hochschulkollegiums gelten die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gemäß Art 20 Abs 3 B-VG bzw. § 46 BDG.

§ 4 Vorsitz

- (1) In der konstituierenden Sitzung sind aus der Gruppe der Lehrenden für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes des Hochschulkollegiums hat die Wahl geheim zu erfolgen.
- (2) Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen des Hochschulkollegiums und die aus den Beschlussfassungen resultierenden Erledigungen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des bzw. der Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin den Vorsitz.
- (4) Ist auch der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin verhindert, ist die Funktion des bzw. der Vorsitzenden von dem bzw. der Dienstältesten aus der Gruppe der in der Sitzung anwesenden gewählten Lehrenden wahrzunehmen.



§ 5 Einberufung des Hochschulkollegiums

- (1) Der bzw. die Vorsitzende hat die Mitglieder des Hochschulkollegiums schriftlich und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Eine Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen:
 1. wenn der bzw. die Vorsitzende die Einberufung aufgrund der vorliegenden Geschäftsfälle für erforderlich erachtet, oder
 2. wenn drei Mitglieder des Hochschulkollegiums die Einberufung schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden verlangen. Das ist auch durch nicht-stimmberechtigte Mitglieder möglich.
- (3) Zwischen der Einberufung (das ist der Tag der kanzeimäßigen Abfertigung der Einladung) und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat, von dringenden Fällen abgesehen, eine Frist von mindestens zwei Wochen zu liegen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn die Entscheidung in einer kürzeren Frist als zwei Wochen zu erfolgen hat, um zeitgerecht zu sein. In diesem Fall hat jedoch zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Termin eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu liegen.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung können, ausgenommen den Fall der Dringlichkeit (§ 5 Abs. 3 GO), bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Sitzungstermin bei dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.
- (5) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist die Einberufung des Hochschulkollegiums nur in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, zulässig, wenn jedes Mitglied bzw. bei dessen Verhinderung das Ersatzmitglied vor Einberufung der Sitzung seine Zustimmung zur Einberufung ausdrücklich erteilt hat.
- (6) Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Hochschulkollegiums ist von dem bzw. der Vorsitzenden zu erstellen.
- (2) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Bericht des bzw. der Vorsitzenden



- (3) Vor Eingehen auf die Tagesordnung kann das Hochschulkollegium durch Beschluss die Tagesordnung ändern und/oder ergänzen.

§ 7 Behandlung der Tagesordnung

- (1) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind Beschlüsse über die Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung zu fassen.
- (2) Der Bericht des bzw. der Vorsitzenden hat jedenfalls die seit der letzten Sitzung an das Hochschulkollegium gerichteten Schreiben, herangetragene Geschäftsfälle und erfolgte Veranlassungen zu beinhalten.
- (3) Die im Hochschulkollegium zu behandelnden Angelegenheiten sind von dem bzw. der Vorsitzenden oder einem Berichterstatter bzw. einer Berichterstatterin vorzutragen. Ist in einer Angelegenheit durch das Hochschulkollegium eine Entscheidung zu treffen, so hat der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin einen Antrag zu stellen, der so zu fassen ist, dass die Abstimmung auf Annahme oder Ablehnung lauten kann (Hauptantrag).
- (4) Nach dem Vortrag des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin hat der bzw. die Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern des Hochschulkollegiums, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort in Behandlung zu nehmen.
- (5) In der Debatte darf ein Redner bzw. eine Rednerin nicht länger als 10 Minuten sprechen. Das Hochschulkollegium kann jedoch für den Einzelfall eine längere Redezeit beschließen.
- (6) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann in der Debatte Gegen- und Zusatzanträge stellen. Dies gilt auch für Mitglieder mit beratender Stimme.
- (7) Nach Schluss der Debatte ist, soweit eine Entscheidung zu treffen ist, die Beschlussfassung vorzunehmen.

§ 8 Schluss der Debatte

- (1) Die Debatte ist nach Erschöpfung der Redner- bzw. Rednerinnenliste oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte zu schließen.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, auf Antrag eines Mitgliedes gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.



§ 9 Beschlussfassung

- (1) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind.
- (2) Jedem anwesenden Mitglied mit beschließender Stimme kommt eine Stimme zu, und dieses ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung hat in nachstehender Reihenfolge vor sich zu gehen:
 1. bei Vorliegen von Gegenanträgen ist vorerst über diese Beschluss zu fassen;
 2. wird ein Gegenantrag angenommen, wodurch der Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, ist sodann über allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag zu beschließen, und zwar über die weitergehenden vor den übrigen;
 3. im Falle der Ablehnung eines Gegenantrages, wodurch auch die Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, oder wenn kein Gegenantrag vorliegt, ist vorerst über allfällige Zusatzanträge zum Hauptantrag zu beschließen, und zwar über die weitergehenden vor den übrigen;
 4. durch die Annahme eines Zusatzantrages wird auch der Hauptantrag angenommen, ansonsten und wenn weder Gegenanträge noch Zusatzanträge vorliegen, ist über den Hauptantrag zu beschließen. Über den Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge ist getrennt abzustimmen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Heben einer Hand.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
- (6) Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums durchzuführen.

§ 10 Ordnungsbestimmungen

- (1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des bzw. der Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der bzw. die Vorsitzende dem Redner bzw. der Rednerin das Wort entziehen.
- (2) Hält ein Redner bzw. eine Rednerin die in § 7 GO vorgesehene Redezeit nicht ein, so hat ihm bzw. ihr der bzw. die Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort zu entziehen.



- (3) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann eine Verfügung nach Abs. 1 oder eine Mahnung nach Abs. 2 verlangen. Über ein solches Verlangen hat der bzw. die Vorsitzende sofort zu entscheiden.

§ 11 Curricularkommissionen

- (1) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 HG sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen.
- (2) Jede Curricularkommission setzt sich aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden zusammen.
- (3) Die Leitung einer Curricularkommission ist durch Beschluss des Hochschulkollegiums einem Hochschulkollegiumsmitglied oder einem stellvertretenden Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden zu übertragen.
- (4) Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.
- (5) Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten.
- (6) Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

§ 12 Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der vom Hochschulkollegium zu besorgenden Aufgaben können Unterausschüsse mit ausschließlich beratender Funktion durch Beschluss des Hochschulkollegiums eingerichtet werden.
- (2) Das Ergebnis der Beratungen ist dem Hochschulkollegium durch einen bzw. eine vom Unterausschuss gewählten Sprecher bzw. gewählte Sprecherin bis zu einem festgelegten Termin zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulkollegiums ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt den Mitgliedern des Hochschulkollegiums aus dem Kreis der Lehrenden.



- (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen teilnehmenden Personen (ohne Titel);
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 4. die Tagesordnung;
 5. die Anträge im vollen Wortlaut;
 6. die Ergebnisse von Abstimmungen;
 7. die gefassten Beschlüsse;
 8. Stellungnahmen und Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wird.
- (4) Textlich umfangreiche Beschlüsse des Hochschulkollegiums, insbesondere zur Kundmachung bestimmter Verordnungen, können auch in der Form protokolliert werden, dass sie als integrierende Beilage des Protokolls diesem angeschlossen werden. Das Protokoll hat einen Hinweis auf eine solche Beilage zu enthalten.
- (5) Das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterfertigen.
- (6) Eine Abschrift des Protokolls ist dem Rektor bzw. der Rektorin und den Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen der KPH Graz sowie allen Mitgliedern des Hochschulkollegiums bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung zu übermitteln.
- (7) Die Genehmigung des Protokolls hat in der jeweils nächsten Sitzung des Hochschulkollegiums zu erfolgen. Bei Einwendungen gegen das Protokoll ist gemäß § 7 GO vorzugehen. Werden Einwendungen nicht vorgebracht bzw. abgelehnt, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (8) Beschlüsse des Hochschulkollegiums, die den allgemeinen Studienbetrieb betreffen, sind im Mitteilungsblatt der KPH Graz zu verlautbaren.
- (9) Das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal der KPH Graz erhält bei allfälligen neuen Beschlüssen eine Information per Mail. Die Aussendung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

§ 14 Verhinderung eines Mitgliedes

- (1) Die Mitglieder des Hochschulkollegiums sind verpflichtet an den einberufenen Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung hat jedes zu einer Sitzung einberufene Mitglied ohne Verzug den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende hiervon in Kenntnis zu setzen.



- (3) Die aus der Gruppe der Lehrenden und des Verwaltungspersonals gewählten Mitglieder werden im Verhinderungsfall von ihren gewählten Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen entsprechend der Reihenfolge des gesamten Wahlergebnisses vertreten.
- (4) Dieser Stellvertreter bzw. diese Stellvertreterin ist verpflichtet, bei Verhinderung des Mitgliedes an der betreffenden Sitzung teilzunehmen. Er bzw. sie ist im vollen Umfang stimmberechtigt.

§ 15 Telefon- oder Videokonferenzen

(1) Eine Telefon- oder Videokonferenz kann von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

(2) Für Telefon- oder Videokonferenzen gelten die für Sitzungen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(3) Die TeilnehmerInnen haben sicherzustellen, dass das Sitzungsgeheimnis gewahrt bleibt und dass keine anderen Personen den Ablauf der Sitzung mitverfolgen können. Audio- bzw. Videoaufzeichnungen der Sitzungen dürfen sitzungsfremden Personen nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Erstellung des Protokolls wird die Aufzeichnung gelöscht.

(4) Abstimmungen bei Telefon- oder Videokonferenzen sind namentlich durchzuführen. Verlangt ein Mitglied in einer Telefon- oder Videokonferenz eine geheime Abstimmung, so hat dies die Vertagung des betreffenden Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung zur Folge.

(5) Falls durch technische Probleme die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, muss die Sitzung vertagt werden.

§ 16 Kundmachung von Verordnungen

Verordnungen des Hochschulkollegiums sind mit der Klausel: "Für das Hochschulkollegium: Der bzw. die Vorsitzende" von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterfertigen und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.



§ 17 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau:
Für das Hochschulkollegium:
Die Vorsitzende
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Ogris, BEd

